

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Witzmannsberg vom 6. Oktober 1998

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erläßt die Gemeinde Witzmannsberg folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung der öffentlichen Straßen und der Sicherungspflicht von Gehbahnen im Winter der Gemeinde Witzmannsberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von mindestens 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es auf öffentlichen Straßen verboten
 - a) Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigenden Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen;

- b) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versammeln oder niederzulassen, wenn in diesem Zusammenhang mit einer Verunreinigung zu rechnen ist;
- c) Steine, Baumaterial, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse usw. abzuladen, abzustellen oder zu lagern bzw. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
- d) Unrat in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten;
- e) Gehwege und Straßen in Wohngebieten durch Tiere verunreinigen zu lassen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Es können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden vom Verbot

- (1) des § 3 Abs. 2, Buchstabe b, bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche Genehmigung möglich und beantragt ist;
- (2) des § 3 Abs. 2, Buchstabe c, wenn bei Einrichtung und Durchführung einer Baustelle keine andere Möglichkeit der vorübergehenden Lagerung besteht und die entsprechende Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt;

SICHERUNG DES VERKEHRS AUF GEHBAHNEN IM WINTER

§ 5 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 9 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können.

- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 7 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 8 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 9 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.

§ 10 Befreiungen und abweichende Regelungen

In den Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Ziff. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf öffentlichen Straßen
 - a) Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen läßt (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a);
 - b) sich außerhalb zugelassener Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung zum Zwecke des Alkoholgenusses versammelt oder niederläßt, wenn in diesem Zusammenhang mit einer Verunreinigung zu rechnen ist (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b und § 4 Abs. 1);
 - c) ohne Ausnahmegenehmigung Steine, Baumaterial, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse usw. ablädt, abstellt oder lagert oder neben öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c und § 4 Abs. 2);
2. Unrat in Abflurinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben öffentlicher Straßen schüttet (§ 3 Abs. 2 Buchstabe d);
3. Gehwege und Straßen in Wohngebieten durch Tiere verunreinigen läßt (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e);
4. entgegen den §§ 5 und 8 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Witzmannsberg, 6. Oktober 1998

Dichtl

Dichtl
1. Bürgermeister

